

Satzung
der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren am
Badestrand
in der Fassung der 2. Änderung vom 31.03.2021

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVB1. S. 229) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und die Einschränkung des Gemeingebrauches in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Änderung der Sondernutzungsgebühren am Badestrand beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen am Badestrand werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§2

Gebührenpflicht

1. Die Gebühren für Sondernutzungen werden wie folgt geändert:

Sondernutzung	Preis	Zeitraum
Wassersportschule mit Container	€ 1.000,00 pro Saison (01.04. — 15. Okt.)	
Freizeitbetriebe ohne bauliche Anlagen	€ 350,00	pro Saison (April - Oktober)
Promotionaktionen	€ 500,00 pro Tag	

2. Sonstige gewerbliche Nutzungen müssen mit einer Frist von 6 Wochen vor Beginn beantragt werden und durch den Verwaltungsausschuss genehmigt werden. Für diese Einzelfälle wird eine angemessene Gebühr fällig.
3. Den eingetragenen Langeooger Vereinen ohne kommerzielle Ziele wird eine 50%ige Gebührenermäßigung gewährt.
4. Veranstaltungen der Kurverwaltung sind Gebühren befreit.

§3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Gemeinde ist berechtigt, Abschlagzahlungen zu fordern.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden nach Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§5

Im Einzelfall kann die Gemeinde von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft